

DaÜR-LSI: Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden

206-F

**Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden
(Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 7. Dezember 2018, Az. 76-C 1200-17/44

(FMBl. S. 208)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden (Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI) vom 7. Dezember 2018 (FMBl. S. 208)

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 341) geändert worden ist, macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz bekannt: